



Verein Weltsicht

STATUTEN

Art. 1, Name

Die internationale Organisation «Verein Weltsicht» nachfolgend ‚Organisation‘ genannt, besteht als eine Nicht-für-Profit Organisation nach Schweizer Recht mit Sitz in Ittigen (BE) - gemäss *Art. 60 ff. ZGB*

Art. 2, Zweck

Weltsicht ist ein Förderverein, um Kulturschaffende, Musiker, Künstler, Musikgruppen + Tourguides (*Abenteuerreisen*) bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Unterstützung von Lebensprojekten + Kulturanlässen. Förderung und Bekanntmachung unterschiedlicher Kulturen. Die Organisation setzt sich für den grundlegenden Erhalt von natürlicher (*indigener*) Lebensweise ein. Zudem werden Projekte mit ökologischer Gesinnung unterstützt.

Art. 3, Mittel des Vereins

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Zuwendungen von Gönnern (Private, Firmen, Institutionen)
3. Erträge aus Veranstaltungen und der Herausgabe von Druckschriften

Sämtliche Gelder müssen ausschliesslich im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 4, Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern – freier Mitgliederbeitrag
- Gönnern
- Gründermitgliedern und Präsidium.

Gründermitglieder arbeiten ehrenamtlich.

4.a Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kommt durch eine schriftliche Beitrittserklärung (dadurch wird die Anerkennung der Statuten bekundet) und mit der Bezahlung eines Mitgliederbeitrags von mindestens CHF 50.- zustande - ab dem 18. Lebensjahr. Mitglieder Anmeldungen unter 18 Jahren entscheiden freiwillig, ob sie eine Mitgliederspende eingehen wollen aufgeführt, via Anmeldung. Ein Beitritt via Internet ist möglich.

Gönner beanspruchen automatisch die Mitgliedschaft und werden zur Generalversammlung eingeladen, sofern ihr Beitrag nicht länger als 2 Jahre zurückliegt oder der Gönner von einem Beitritt selber absieht.

Mitglieder wie Gönner bekennen sich öffentlich zur Mitgliedschaft bei Weltsicht.

Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören.

4.b Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung an die/den Präsidentin/Präsidenten zu erfolgen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte oder Ansprüche auf den Verein.

4.c Streichung der Mitgliedschaft

Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig bleiben oder gegen die Statuten verstossen, können jederzeit vom Vorstand ausgeschlossen werden.

4.d Erlöschen der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 5, Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)
- der Vorstand

Art. 6, Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind die an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand kann, falls nötig, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin des Vorstandes oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der / die Vorsitzende den Stichentscheid. Zustimmung oder Ablehnung in einer Abstimmung erfolgen durch Handerheben. Eine Teilnahme an einer Abstimmung durch Stellvertretung ist nicht möglich. Die Mitglieder werden schriftlich spätestens drei Wochen im Voraus (auch per Email möglich) eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Vom Vorstand freiwillig der Mitgliederversammlung vorgelegte Anträge
- Den Austausch über die zukünftige Entwicklung des Vereins

Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.

Art. 7, Vorstand

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Vereinsstatuten die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind:

- Leitung des Vereins
- Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Sicherstellung der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen, Transparenz bezüglich der Finanzen, auch gegenüber den Mitgliedern.
- Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen und Vorbereitung der Traktandenliste
- Verfassen des Jahresberichtes
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung
- Repräsentation des Vereins nach aussen
- Erstellen der Jahresrechnung
- Buchführung des Vereins

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, die jeweils für vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Im Übrigen konstituiert der Vorstand sich selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar.

Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Organisation des Vereins erfordert.

Der Vorstand behandelt Gesuche um Projektunterstützung von Einzelpersonen und Organisationen.

Der Vorstand stellt sicher, dass Zuwendungen im Sinne des Vereinszwecks sind. Anstelle von Geldüberweisungen können auch Rechnungen für abgesprochene Leistungen übernommen oder Defizitgarantien gesprochen werden.

Die Jahresrechnung ist öffentlich auf dem Internet einsehbar.

Die finanzielle Begünstigung kann bei kleinen oder mittleren Projekten auch eine Übernahme oder Begleitung des Finanzmanagements durch den Verein beinhalten.

Der Vorstand gestaltet die Projekte des Vereins einfach und transparent. Empfänger von Geldern müssen diese getreu des Vereinszwecks von Weltsicht einsetzen.

Über die laufenden Projekte und Projektunterstützungen und Aktivitäten informiert der Vorstand über seine Website öffentlich. Namentlich gehört das Organisieren von Informations- oder Projektveranstaltungen zu den Aktivitäten des Vereins.

Art. 8, Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Der Verein versichert sich wo notwendig. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9, Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit dem von den Gründungsmitgliedern unterzeichneten Gründungsprotokoll in Kraft.

Artikel VI - Schlussbestimmungen

Eine Auflösung des Vereins kann Anhand eines Entscheides des gesamten Vorstandes, abgehend einer Versammlung des Vorstandes (GV) mit Kenntnisnahme an die Mitglieder erfolgen

«Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.»

«Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.»

Kontaktadresse

Verein Weltsicht / Vivamos CH

c/o A. Hubler, Kappelisackerstr. 79, 3063 Ittigen

Zeichnungsberechtigt für den Verein sind die Mitglieder des Vorstandes :

Stefan Pfander

(Präsident)

Milan Kovacs

(Vize Präsident)

Alain Hubler

(Kassier)

Am Gründungsdatum von der GV angenommen und am **24. August 2019** in Kraft getreten.
Unterzeichnet von dem Protokollführer + Präsidenten in Bern